

Abiturprüfungen Musik Frequently asked questions (FAQ-Liste)

Version 7 – Stand: Januar 2022

Hinweise zur Handhabung

Die nachfolgenden Antworten basieren auf den Regelungen, die über die Abiturverordnung (AGVO) und die [„Durchführungsbestimmungen zur fachpraktischen Abiturprüfung Musik ab Abitur 2021“](#) bereits bekannt gemacht wurden. Sie stellen also keine neuen Regelungen dar, sondern sind anwendungsbezogene und aus der Praxis heraus entstandene konkrete Interpretationen des Regelwerks, die Ihnen – neben den schon zur Verfügung gestellten Checklisten für [Lehrkräfte](#) und [Fachausschuss-Vorsitzende](#) – helfen sollen, kenntnisreich und kompetent die Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen.

Die Liste versteht sich als „Endlos-Protokoll“ und wird immer wieder durch Antworten auf Ihre Fragen aktualisiert werden. Neue Hinweise/Fragen im Vergleich zur Vorgängerversion erscheinen in **roter Schrift**.

[Die Verwendung der männlichen Form bei Personen schließt die weibliche immer mit ein und soll lediglich das Lesen vereinfachen.]

Inhaltsübersicht [Ein Klick auf einen Eintrag im Inhaltsverzeichnis führt Sie direkt zum jeweiligen Abschnitt]

I) Die fachpraktische Abiturprüfung Musik – Teil I und II betreffend	2
II) Die fachpraktische Abiturprüfung Musik – Teil I: Klausur	2
III) Die fachpraktische Abiturprüfung Musik – Teil II: Einzelprüfungen	3
1) Pflichtstück	3
a) Anforderungen und Auswahlkriterien	3
b) Ausgabe des Pflichtstücks	3
2) Wahlprogramm	3
3) Prüfungsgespräch	4
a) Mögliche inhaltliche Aspekte – Anregungen für die Vorbereitung der Lehrkraft	4
b) Vorbereitung	4
c) Ablauf des Prüfungsgesprächs	5
d) Bewertung der Prüfung	5
4) Sonstiges	6
IV) Die schriftliche Abiturprüfung Musik	6
1) Organisatorisches	6
2) Zu den Prüfungsaufgaben und zur Korrektur	7

I) Die fachpraktische Abiturprüfung Musik – Teil I und II betreffend

- Wer ist der Vorsitzende der fachpraktischen Abiturprüfung Musik?

Vorsitzender der fachpraktischen Abiturprüfung ist der Schulleiter. (Begründung: Die fachpraktische Prüfung ist ein Teil der schriftlichen Prüfung, bei der der Schulleiter immer Vorsitzender ist.) Der vom Regierungspräsidium bestellte Kollege ist sog. „Fachausschuss-Vorsitzender“.

- Was gilt, wenn ein Schüler nicht zur Prüfung antritt?

Überprüfen Sie:

- *Liegt ein ärztliches Attest vor?*

Wenn ja: Die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Wenn nein: Das Attest muss schnellstmöglich – also noch am Prüfungstag – dem Fachausschussvorsitzenden vorgelegt werden, sonst gilt die Prüfung als nicht angetreten, was gravierende Folgen für die gesamte Zuerkennung der Hochschulreife haben kann.

- *Stellen Sie fest, ob eine Prüfungsverweigerung vorliegt, indem Sie den Prüfling danach fragen. Halten Sie dessen Antwort im Protokoll fest. Eine Prüfungsverweigerung kann gravierende Folgen für die gesamte Zuerkennung der Hochschulreife haben. Ziehen Sie den Vorsitzenden der Abiturprüfung (also den Schulleiter) hinzu.*

- Ein Rechtshänder hat sich die linke Hand verletzt. Er schreibt die Klausur mit, spielt aber erst zu einem späteren Termin vor. Bekommt er ein neues Prüfungsstück?

Hier gilt das Gebot der Gleichbehandlung und der Angemessenheit: Ist absehbar, dass die Verletzung z. B. innerhalb von 14 Tagen verheilt ist und dadurch kein längerer Überzeitraum für den Prüfling entsteht, kann das alte Prüfungsstück beibehalten werden. Handelt es sich um eine längerfristige Verletzung, ist die Ausgabe eines neuen Prüfungsstücks angeraten. Nehmen Sie bei einer längerfristigen Verschiebung immer auch Kontakt mit dem Musikreferenten des RPK auf.

- Am Ende des fachpraktischen Prüfungstags versammelt der Fachausschussvorsitzende die Kandidaten um sich und gibt ihnen die erreichte Gesamtnote bekannt. Ist das möglich?

Nein. Die Gesamtnote der fachpraktischen Prüfung darf nur auf Wunsch des Prüfungskandidaten individuell mitgeteilt werden.

II) Die fachpraktische Abiturprüfung Musik – Teil I: Klausur

- Wie muss die Prüfungskommission für die fachpraktische Abiturprüfung Musik besetzt sein?

Die Prüfungskommission besteht aus der/dem Fachausschussvorsitzenden, der Fachlehrkraft und einem Protokollanten (Musiklehrkraft). Die Kommission muss bei allen Teilprüfungen der fachpraktischen Prüfung (auch bei der Klausur, Teil I) vollzählig besetzt sein.

- Dürfen Fachausschuss-Vorsitzende von meinem eingereichten Aufgaben-Vorschlag abweichen?

Ja. Fachausschuss-Vorsitzende dürfen Änderungen an den Vorschlägen vornehmen oder eigene Aufgaben stellen.

- Zeit sparen: Während die Schüler noch den Tonsatz/die Textvertonung anfertigen, können die übrigen Aufgaben bereits korrigiert werden, wenn mindestens noch eine/r der Prüfungskommission Aufsicht führt. Korrekt?

Nein. Die Aufsicht muss durch alle drei Kommissions-Angehörigen ununterbrochen aufrecht erhalten werden. Eine Korrektur darf erst nach Abschluss der Klausur einsetzen.

III) Die fachpraktische Abiturprüfung Musik – Teil II: Einzelprüfungen

1) Pflichtstück

a) Anforderungen und Auswahlkriterien

- Welchen technischen Schwierigkeitsgrad soll das Prüfungsstück für den Schüler haben?
Siehe Handreichung, S. 11 (letzter Satz): „Bei der Auswahl (möglichst Originalliteratur) achtet der Fachlehrer auf einen angemessenen technischen Schwierigkeitsgrad.“ Es geht hier mehr um die gedankliche Durchdringung der musikalischen Faktur als um die Darstellung virtuoser Fähigkeiten. Achten Sie auch auf die Spielbarkeit für den Begleiter und die inhaltliche Eignung/Relevanz für das nachfolgende Prüfungsgespräch.
- Ist ein kammermusikalisches Werk als Pflichtstück erlaubt?
*Bei Melodieinstrumenten wird man häufig auf Kammermusik zurückgreifen, bei der das Melodieinstrument durch eine Klavierstimme begleitet wird. Jedoch z. B. ein Streichquartett, bestehend aus vier Prüfungskandidaten, ist hingegen nicht möglich, weil sich jeder Prüfungskandidat einzeln vorbereiten und einzeln bewertet werden muss.
→ siehe auch erste Frage im Abschnitt 2) Wahlprogramm*
- Darf das Stück vom Schüler schon einmal gespielt worden sein?
Nein.
- Muss jemand, der Drumset spielt, alle Schlagzeugbereiche im Wahlbereich spielen?
Nein. Mallets z. B. können auch mit dem Pflichtstück abgedeckt werden.
- Kann ein Schüler nur mit Marimbaphon die fachpraktische Abiturprüfung in Musik bestreiten?
Das Marimbaphon ist neben dem Vibraphon, Konzertglockenspiel und Xylophon mittlerweile genehmigungsfrei.
- Ein Schlagzeuger spielt im Wahlbereich Drumset und Kleine Trommel. Er möchte außerdem singen und hat einen Song aus „Tanz der Vampire“ ausgesucht. Geht das?
Auf Seite 10 der Handreichung steht: [Das Stabspiel] „kann gegebenenfalls durch ein Melodie- oder Tasteninstrument bzw. durch Gesang ersetzt werden.“ Also: Ja.

b) Ausgabe des Pflichtstücks

- Der Termin, der punktgenau acht Wochen vor der Prüfung liegt, ist der 23.12., der erste Weihnachtsferientag. Darf das Stück deshalb am letzten Schultag (22.12.) ausgegeben werden?
Nein, die Ausgabe muss taggenau erfolgen. Näheres besprechen Sie bitte mit Ihrer/Ihrem Fachausschussvorsitzenden.
- Die Prüflinge, die ein Melodieinstrument spielen, bekommen ein Exemplar ihrer Stimme und ein Exemplar der Klavierbegleiter-Stimme. Richtig?
Ja. Nicht nur für den Klavierbegleiter ist die Stimme notwendig, sondern für den Prüfling selbst, sonst wären z. B. Prüfungsfragen zu harmonischen Zusammenhängen nicht möglich.

2) Wahlprogramm

- Ist es im fachpraktischen Abitur möglich, dass zwei (oder auch mehr) Prüflinge gemeinsam spielen und dann auch gemeinsam bewertet werden?
Grundsätzlich ist es möglich, auch Ensemblespiel in die Abiturwertung einzubringen, wenn eine getrennte Einzelbewertung der Spieler möglich ist. Entscheidend ist dabei die musikalisch-künstlerische Gestaltungsfähigkeit der einzelnen Musiker. Eine gemeinsame Bewertung für alle Ensemblespieler ist aber nicht zulässig. Das Werk, in dem mehrere Prüfungskandidaten spielen, muss also auch mehrfach vorgetragen werden.

- Ein Schüler möchte in der fachpraktischen Prüfung auf dem Drumset eine Improvisation aufführen. Ist das möglich?

Ja, wenn die Improvisation auf der Basis einer notierten Grundlage/Vorlage erfolgt und ca. 5 Minuten nicht überschreitet.

Nein, wenn es sich um eine freie Improvisation handelt.

Begründung: In den „Durchführungsbestimmungen zur fachpraktischen Abiturprüfung Musik ab Abitur 2021“ steht auf Seite 11: „Die gespielten Stücke müssen in notierter Form vorliegen. Maximal die Hälfte des Wahlprogramms – ca. 5 Min. – kann Improvisationen enthalten.“ Und auf S. 10 unten: „Die Noten des musikalischen Vortrags müssen der Prüfungskommission in mindestens zweifacher Ausfertigung (einschließlich der Klavierstimme) bzw. in stiltypischer Notation (Klavierstimme, Leadsheet) vorgelegt werden.“

Die Prüfungskommission muss Kriterien zur Beurteilung heranziehen können. Das gelingt, wenn sie z. B. das musikalische Ausgangsmaterial eines Jazz-Standards notiert zur Verfügung hat.

- Ein Schüler möchte im fachpraktischen Abitur als Schlagwerker u. a. ein Stück für 4 Pauken spielen. Um den umfangreichen Transport der Instrumente ans Gymnasium für dieses eine Stück zu vermeiden, schlug er vor, in einem Raum der Städtischen Musikschule (MS), wo die Pauken stehen, seine Einzelprüfung durchzuführen. Ist das möglich?

Die Prüfung kann im Bedarfsfall in der MS stattfinden, wenn der Charakter einer staatlichen Prüfung gewährleistet ist, d. h.:

- geschlossener Raum, störungsfreier Raum (keine Aula, Abstellraum, etc.),
- Wahrung der "Prüfungseinheit", d. h. die gesamte Schlagzeugprüfung (evtl. Drumset, Mallets, etc.) muss ggf. in der MS durchgeführt werden,
- keine Zuhörer aus der MS,
- prüfungsgerechte Organisation (Reservierung, Platzbedarf, etc),
- JEDOCH: ein Anspruch auf Verlegung der Prüfung besteht nicht.

- Darf ein Schüler ein selbst komponierte Stück im fachpraktischen Abi spielen?

Ja, aber es müssen die Noten dazu vorliegen. Außerdem ist zu prüfen, ob insgesamt das Epochen-/Stil-Gebot erfüllt und die Eignung für eine fachpraktische Prüfung gegeben ist.

3) Prüfungsgespräch

a) Mögliche inhaltliche Aspekte – Anregungen für die Vorbereitung der Lehrkraft

- Wonach soll ich als Lehrkraft fragen?

Grundlage des Gesprächs ist der vorliegende Notentext.

- Überblicksanalyse anhand relevanter Gesichtspunkte, wie z. B.: Formverlauf, Struktur, Satz, melodische, harmonische, sonstige Besonderheiten,...
- Epoche, Gattung, Titel, Überschrift, Bezeichnung, usw.
- ggf. einzelne biographische Daten und Jahreszahlen, sofern sie in konkretem Zusammenhang mit dem Stück stehen;
- instrumentenspezifische Fragen, spieltechnische Schwierigkeiten;
- Fragen zur Erarbeitung und zur Interpretation.
- ...

b) Vorbereitung

- Soll die Form des Prüfungsgesprächs – natürlich anhand eines Werkes, das nicht als Prüfungsstück vorgesehen ist – im Vorfeld im Unterricht geübt werden?

Unbedingt! Geprüft werden darf nur, was in der Schule gelernt, vertieft und geübt wurde.

- Darf der Schüler Anmerkungen in sein Pflichtstück eintragen, die er beim Prüfungsgespräch verwendet?

Allenfalls sparsame Einzeichnungen wie Striche, besondere Markierungen, übliche Spielhilfen, die für den musikalischen Vortrag hilfreich sind, jedoch kein weiterer Text oder Eintragungen zur Analyse!

- Bei einem Schüler entsteht eine konkrete Detailfrage zu seinem Prüfungsstück. Darf die Lehrkraft sie beantworten?

Nein. Die Lehrkraft darf keine konkrete Hilfe bei der Vorbereitung leisten.

c) Ablauf des Prüfungsgesprächs

- Dürfen Moderationskarten vom Schüler verwendet werden?
Nein. Das Prüfungsgespräch ist keine Präsentationsprüfung!
- Wie hoch darf der Anteil lexikalischen Wissens (z. B. biographische Daten, Jahreszahlen,...) sein?
Lexikalisches Wissen spielt eine untergeordnete Rolle und ergibt nur da Sinn, wenn es einen konkreten und relevanten Zusammenhang zum Prüfungsstück gibt. Lexikalisches Wissen kann vom Prüfungskandidaten jedoch funktionell eingesetzt werden, um z. B. den Gesprächs-Einstieg zu meistern.
- Darf das Instrument/Gesang während des Gesprächs noch zum Einsatz kommen?
Ja, wenn es sparsam zu Demonstrationszwecken benötigt wird.
- Was kann ich als Lehrkraft zu einem gelungenen Prüfungsverlauf beitragen?
 - *In der Regel sollten die SchülerInnen die Möglichkeit erhalten, zum Gesprächs-Einstieg Vorbereitetes (ohne Aufzeichnungen, s. o.) vorzutragen.*
 - *Schalten Sie sich zeitlich und inhaltlich sinnvoll ein, haken Sie nach, steuern Sie den Gesprächsverlauf.*
 - *Kompletieren Sie das Gespräch durch vertiefende, an das Vorgetragene anknüpfende und weitergehende Fragen. Auf offene Fragestellungen können SchülerInnen in der Regel inhaltsreicher antworten als auf geschlossene.*
 - *Der Fachausschuss-Vorsitzende bestimmt den Verlauf der Prüfung und kann sich demzufolge jederzeit einschalten und auch weiterführende Fragen stellen. In der Regel wird er zunächst dem Fachlehrer das Feld überlassen.*

d) Bewertung der Prüfung

- Ich habe eine klassische (Gesangs-)Ausbildung und kenne mich nicht mit dem E-Bass-Spiel aus. Gibt es Kriterienkataloge, die bei der Bewertung helfen könnten?
Ja, die gibt es:
 - [Hinweise zum Pop- und Jazz-Gesang](#)
 - [Hinweise zum E-Bass](#)
- Gibt es für das Instrumentalvorspiel eine Note?
Nein. Es wird die gesamte Prüfungsleistung – einschließlich des Prüfungsgesprächs – bewertet. Hintergrund: Geprüft werden darf nur das, was in der Schule gelernt, vertieft und geübt wurde. Das Instrumentalspiel gehört i. d. R. nicht dazu. Deshalb darf es auch nicht separat benotet werden.
- Was muss ich bei der Bewertung beachten?
Wahlstück(e), Pflichtstück(e) und Prüfungsgespräch werden als Gesamtpaket mit einer Punktzahl bewertet, d. h. bei nicht zufriedenstellender Leistung im Prüfungsgespräch (z. B. aufgrund mangelnder Vorbereitung) darf auch ein sehr guter Instrumentalist/Sänger trotz hochwertigen Spiels/Gesangs nicht die volle Punktzahl erhalten; umgekehrt kann ein Schüler nach sehr gutem Prüfungsgespräch eine höhere Punktzahl erhalten, als es das reine Vorspiel zunächst nahelegen würde.
- Wie wird die Note gefunden?
Der Fachlehrer macht den ersten Notenvorschlag: Es empfiehlt sich dabei, sich an die Note zunächst in verbalisierter Form heranzutasten (z. B. in Form von Bewertungskategorien: „Die Note liegt im guten Bereich.“). Im folgenden Gespräch wird dieser Vorschlag dann erörtert, um zu einer Einigung und damit zu einer konkreten Punktzahl zu kommen.

4) Sonstiges

- Wer darf in der Einzelprüfung außer der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten und der Prüfungskommission im Raum anwesend sein?
 - Instrumentallehrkräfte und sonstige außerschulische Personen dürfen der Prüfung nur beiwohnen, wenn sie „musikalische Aufgaben wahrnehmen“ (Durchführungsbestimmungen, S. 4).
Bei folgendem Ablauf:
 - Werk 1 mit Begleiter,
 - Werk 2 Solo,
 - Werk 3 mit Begleiter.
 muss der Begleiter bei Werk 2 den Raum verlassen.
 - *Das Umblättern soll „von Schülerinnen/Schülern übernommen werden, keinesfalls von schulfremden Personen“ (Durchführungsbestimmungen, S. 4).*
 - Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Schulleiter als Prüfungsvorsitzender dürfen bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.
 - Der Prüfungsvorsitzende (= Schulleiter) kann weitere Lehrkräfte oder Referendare als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat (siehe Abiturverordnung, §18 (2)).
- Darf ein Instrumentallehrer oder ein Schüler bei einer Orgelprüfung registrieren?
 - Instrumentallehrer und sonstige außerschulische Personen dürfen der Prüfung nur dann beiwohnen, wenn sie „musikalische Aufgaben wahrnehmen“ (Durchführungsbestimmungen, S. 4). Demzufolge kann auch die Orgel-Registrierung durch eine Instrumentallehrkraft oder eine/n (Mit-)Schüler/in akzeptiert werden, keinesfalls jedoch durch ein Mitglied der Prüfungskommission.
ABER: Der Prüfungskommission ist dringend zu empfehlen, dass mindestens ein Mitglied der Kommission auf der Orgel-Empore den Vortrag auch visuell mitverfolgt um sicherzustellen, dass keine unerlaubte Unterstützungsleistung erfolgt. Das Vorhaben der Fremd-Registrierung sollte der Kommission bereits vor dem Prüfungstag mitgeteilt werden, ggf. ist der Instrumentallehrer/Schüler auch nochmals an regelkonformes Verhalten vorab zu erinnern.
Weiterer Hintergrund: Wenn man an der "Heimat"-Orgel geprüft werden kann, ist es möglich, einen angemessenen Klangfarbenwechsel auch ohne Registranten zu organisieren: Manual-Wechsel, manuelles Umregistrieren, Einsatz von Spielhilfen, Setzer-Anlagen. Dies ist Teil der eigenen Prüfungsvorbereitung.

IV) Die schriftliche Abiturprüfung Musik

1) Organisatorisches

- Was enthält das Aufgabenpaket zur schriftlichen Prüfung?

Mit den Prüfungsaufgaben mitgeliefert werden:

 - alle benötigten Hörbeispiele auf Audio-CD (samt genauer Abspielanweisung),
 - Noten eines zu bearbeitenden Transfer-Beispiels,
 - *ab Abitur 2022: Notenmaterial der zu bearbeitenden Jazz-Standards aus dem Schwerpunktfeld.*
- Was ist von Seiten des Fachlehrers/der Schule vorbereitend bereitzustellen?
 - Die in den geltenden Schwerpunktfeldern angegebenen Notentexte (*außer Schwerpunktfeld „Jazz“, s. o.*) müssen von der Schule bereitgestellt werden. Im Facherlass genannte Noten-Ausgaben sind verpflichtend zu verwenden.
 - **Raumbedarf: NEU AB ABITUR 2022:**
Die schriftliche Klausurprüfung beginnt für alle Schülerinnen und Schüler in einem von zwei Hörräumen. Alle Schüler beginnen gemeinsam in diesem Raum, lesen beide Aufgaben, hören die Klangbeispiele der CD nach mitgelieferter Anweisung und entscheiden sich für eine der beiden Aufgaben. Zur Bearbeitung wechselt eine Gruppe (z. B. die die zweite Aufgabe gewählt hat) in den zweiten Hörraum; die andere Gruppe (z. B. die die erste Aufgabe gewählt hat) verbleibt im ersten Hörraum. Dadurch können beide Gruppen ihre Klangbeispiele auch zu späteren Zeiten weitere Male hören. Das genaue zeitliche Vorgehen wird auf dem Deckblatt und dem Aufgabenblatt der jeweiligen Abituraufgabe bekannt gegeben.

2) Zu den Prüfungsaufgaben und zur Korrektur

- Wie werden harmonische Analysen in den Prüfungsaufgaben eingesetzt?

Harmonische Analysen kommen nicht um ihrer selbst willen vor, es kann jedoch – als Teilaspekt der Betrachtung – jederzeit nach prägnanten, typischen (auf speziellen Ausdruck, Text ö. ä. bezogenen) harmonischen Wendungen, Spannungsakkorden usw. gefragt werden.

- Warum wäre es falsch, die Lösungshinweise detailgetreu auf die zu korrigierende Klausur zu übertragen und z. B. streng nach „richtig“ – „falsch“ – „nicht genannt/fehlt“ anzuwenden?

Lösungshinweise stellen keine Musterlösungen dar, sondern sind Anhaltspunkte für den Korrigierenden. Sie sind deshalb mit folgendem Hinweis versehen:

„Für die Fachlehrerin, den Fachlehrer. Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungen sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin/der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor/die Zweitkorrektorin eine Begründung begeben (anonym und auf einem gesonderten Blatt).“

- Wie sind die gesonderten Hinweise zur Bewertung („Bewertungskriterien“) zu verstehen?

Seit dem Abitur 2008 werden den Lösungshinweisen noch gesonderte Hinweise zur Bewertung (sog. „Bewertungskriterien“) angefügt (nach den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“, abgekürzt EPA, der KMK). Diese stecken den Rahmen für eine Bewertung mit mindestens gut (11 Notenpunkte) und ausreichend (5 Notenpunkte) ab. Sie sind dabei behilflich, nicht nur Verrechnungspunkte nach Abhaklisten zu summieren, die dann letztlich die Notenpunkte ergeben, sondern den Blick abschließend auf das Ganze zu richten und zu überlegen, ob die Arithmetik tatsächlich einer verbalisierten Einschätzung („gut“, „befriedigend“, „nicht mehr befriedigend“, „besser als gut“ etc.) standhält. Besonders zu beachten ist dabei auch der jeweils letzte Spiegelstrich, der festlegt, dass auch eine als „ausreichend“ zu bewertende Klausur noch in ihrer „Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet“ sein muss.

Beispiel:

Bewertungskriterien für die Noten „gut“ und „ausreichend“:

Die schriftliche Leistung soll mit mindestens der Note „gut“ (11 Notenpunkte) bewertet werden,

- wenn gattungstypische, epochentypische und werkspezifische Merkmale schlüssig dargestellt werden,
- wenn die Zusammenhänge plausibel dargestellt werden,
- wenn die wesentlichen musikalischen Mittel genannt und erläutert werden,
- wenn die Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig verfasst ist.

Die schriftliche Leistung soll mit der Note „ausreichend“ (5 Notenpunkte) bewertet werden,

- wenn gattungstypische, epochentypische und werkspezifische Merkmale in Grundzügen erkannt werden,
- wenn die Zusammenhänge im Wesentlichen erkannt werden,
- wenn die musikalischen Mittel ansatzweise genannt werden,
- wenn die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist.

Auf diese Bewertungskriterien bezieht sich der folgende Passus aus den Korrekturrichtlinien und ist unbedingt zu beachten:

„Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.“

Unter Beachtung dieser Kriterien sollte man sich um ein „maßvolles“ Korrigieren zwischen überbordender Strenge und zu großer Freigebigkeit bemühen. Das kann zum Beispiel heißen:

- bei einer insgesamt sehr gut gelungenen Klausur nicht jede Kleinigkeit/Ungenauigkeit zu bemängeln, sondern die 15 Punkte tatsächlich auch einmal zu vergeben,
- bei schlechten Klausuren nicht auf unangemessene Weise Punkte zusammensuchen, damit es letztlich nicht ungewollt zu einem allgemeinen Einpendeln auf einer wenig aussagekräftigen und damit kaum noch stimmigen Einheitsnote in der Mitte kommt.

- Mir würde eine konkrete und strukturierte Darstellung der Vorgehensweise einer Abitur-Klausur helfen. Gibt es das?

Auf der Musik-Website des RPK (www.rpkmusik.de) findet sich dazu das Dokument „[Hinweise zur Ausfertigung und Korrektur der schriftlichen Klausur im Musikabitur](#)“.